

<p>Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW Smart City GmbH vom 13.12.2018</p> <p>Streichungen sind gekennzeichnet.</p>	<p>Gesellschaftsvertragsentwurf der NEW Smart City GmbH vom 19.09.2022</p> <p>Einfügungen sind gekennzeichnet.</p>
<p><b>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>[...]</p> <p><u>f) Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie Planung, Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten,</u></p> <p><u>g) Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzung und</u></p> <p><u>h) Betrieb von Kommunikationsinfrastruktur.</u></p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 6 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>[...]</p> <p><del>3) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen der Vertreter der Gesellschafter zwischen den Gesellschaftern abwechselnd zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.</del></p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 6 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>[...]</p> <p>2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter/<u>Gesellschafterinnen</u> vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.</p> <p>3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Gesellschafterbeschlüsse, die die Aufnahme weiterer Gesellschafter/<u>Gesellschafterinnen</u> betreffen, bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafter<u>innen</u>. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p>

	<p>4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/<u>von der</u> Vorsitzenden zu unterschreiben, an die Gesellschafter/<u>Gesellschafterinnen</u> zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.</p>
<p><b>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b> [...]</p> <p>4. Bestellung und Abberufung der <u>Geschäftsführer</u>, 5. Anstellung und Entlassung der <u>Geschäftsführer</u>,</p> <p>[...]</p> <p>7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die <u>Geschäftsführer</u>,</p> <p>[...]</p> <p>10. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber <u>Geschäftsführern</u>,</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b> [...]</p> <p>4. Bestellung und Abberufung der <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u>, 5. Anstellung und Entlassung der <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u>,</p> <p>[...]</p> <p>7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u>,</p> <p>[...]</p> <p>10. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber <u>den Mitgliedern der Geschäftsführung</u>,</p> <p>[...]</p> <p>16. Bestellung des Abschlussprüfers/<u>der Abschlussprüferin</u>,</p> <p>19. Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/<u>Liquidatorinnen</u>.</p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>1) Die Gesellschaft hat <del>einen oder mehrere</del> <u>Geschäftsführer</u></p> <p>2) Ist nur ein <u>Geschäftsführer</u> bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere <u>Geschäftsführer</u> bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei <u>Geschäftsführern</u> oder einem <u>Geschäftsführer</u> gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p>	<p><b>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>1) Die Gesellschaft hat <u>ein oder mehrere Mitglieder in der Geschäftsführung</u>.</p> <p>2) Ist nur ein <u>Mitglied</u> bestellt, so vertritt <u>dieses</u> die Gesellschaft allein. Sind mehrere <u>Mitglieder</u> bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei <u>Mitgliedern der Geschäftsführung</u> oder <u>einem Mitglied</u> gemeinsam mit einem Prokuristen/<u>einer Prokuristin</u> vertreten.</p>

<p>3) Sind mehrere <u>Geschäftsführer</u> bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.</p> <p>4) Die <u>Geschäftsführer</u> sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Mitgliedern <del>Geschäftsführern</del> Einzelvertretungsbefugnis erteilen. [...]</p>	<p>3) Sind mehrere <u>Mitglieder</u> bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.</p> <p>4) Die <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u> sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. [...]</p> <p>6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/<u>Prokuristinnen</u>. [...]</p> <p>7) Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter/<u>Vertreterinnen</u> für die Stimmabgabe auch an diese Weisungen zu binden.</p>
<p><b>§ 9 Wirtschaftsplan</b> [...]</p>	<p><b>§ 9 Wirtschaftsplan</b></p> <p>Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern/<u>Gesellschafterinnen</u> zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern/<u>Gesellschafterinnen</u> eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis und trägt dafür Sorge, dass die beteiligten Kommunen ebenfalls Kenntnis erlangen. Die Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW werden beachtet.</p>
<p><b>§ 10 Jahresabschluss</b> [...]</p>	<p><b>§ 10 Jahresabschluss</b></p> <p>1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer/<u>der</u></p>

	<p><u>Abschlussprüferin</u> zur Prüfung vorzulegen. Der Lagebericht muss Ausführungen zur öffentlichen Zwecksetzung enthalten.</p> <p>2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/<u>der Abschlussprüferin</u> der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern/<u>Gesellschafterinnen</u> vorzulegen. Die <u>Gesellschafter/Gesellschafterinnen</u> haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 11 Steuerklausel</b></p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 11 Steuerklausel</b></p> <p>1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern/<u>Gesellschafterinnen</u> oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.</p> <p>2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. <u>Der/die</u> Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegenüber einem der <u>Gesellschafter/einer der Gesellschafterinnen</u> nahe stehenden Dritten/<u>nahe stehende Dritte</u> kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den <u>Gesellschafter/die Gesellschafterin</u>.</p> <p>3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich. <u>Der/die</u> Begünstigte bzw. der <u>Gesellschafter/die</u></p>

	<p><u>Gesellschafterin</u> hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.</p>
<p><b>§ 12 Verfügungen über Geschäftsanteile, Ansprüche der Gesellschafter</b></p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 12 Verfügungen über Geschäftsanteile, Ansprüche der Gesellschafter</b></p> <p>[...]</p> <p>3) Verfügungen eines Gesellschafters/<u>einer Gesellschafterin</u> über einen Geschäftsanteil bedürfen keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter/<u>die Gesellschafterin</u></p> <p>a) zugunsten eines Mitgesellschafters/<u>einer Mitgesellschafterin</u> verfügt;</p> <p>b) zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter/<u>mit der verfügenden Gesellschafterin</u> verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt;</p> <p>c) gemäß § 13 Abs. 3 zur Veräußerung berechtigt ist.</p> <p>4) Im Fall einer Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 Buchstabe b) hat der verfügende Gesellschafter/<u>die verfügende Gesellschafterin</u> vertraglich sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern/<u>Gesellschafterinnen</u> – ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter/<u>Gesellschafterinnen</u> bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung der Beteiligung auf ihn/<u>sie</u> oder ein anderes mit ihm/<u>ihr</u> im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zwischen ihm/<u>ihr</u> und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist.</p> <p>5) Ansprüche der Gesellschafter/<u>Gesellschafterinnen</u> gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquiditätserlöse, sind nicht übertragbar, es sei denn, alle Gesellschafter/<u>Gesellschafterinnen</u> haben zuvor ihre Zustimmung zu der Übertragung erteilt.</p>

	<p><b><u>§ 13 Gleichstellung</u></b></p> <p><u>Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.</u></p>
<p><b><u>§ 13</u> Gründungsaufwand</b></p> <p>[...]</p>	<p><b><u>§ 14</u> Gründungsaufwand</b></p> <p>[...]</p>
<p><b><u>§ 14</u> Schlussbestimmung</b></p> <p>[...]</p>	<p><b><u>§ 15</u> Schlussbestimmung</b></p> <p>[...]</p>